



PRESSEMITTEILUNG Nr. 122/24

Luxemburg, den 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-591/21 P | Ryanair und Laudamotion / Kommission

Covid-19: Der Gerichtshof bestätigt die Rechtmäßigkeit des nachrangigen Darlehens in Höhe von 150 Mio. Euro, das Österreich im Sommer 2020 an Austrian Airlines gewährt hat

Er weist die von Ryanair und Laudamotion gegen die Genehmigung dieser Beihilfe durch die Kommission erhobene Klage endgültig ab

Am 23. Juni 2020 meldete Österreich bei der Kommission eine Beihilfemaßnahme in Form eines nachrangigen (in eine Subvention umwandelbaren) Darlehens in Höhe von 150 Mio. Euro zugunsten der Austrian Airlines AG (AUA) an, die der Lufthansa Group¹ angehört. Mit dieser Maßnahme sollten AUA die Schäden ersetzt werden, die ihr durch die Annullierung oder die Verschiebung ihrer Flüge aufgrund der Covid-19-Pandemie entstanden sind.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2020² genehmigte die Kommission die Beihilfe³.

Ryanair und Laudamotion gingen vor dem Gericht der Europäischen Union erfolglos gegen diesen Beschluss vor. Mit Urteil vom 14. Juli 2021⁴ wies das Gericht ihre Klage ab. Es stellte u. a. fest, dass die fragliche Beihilfe, die von den Subventionen, die Deutschland der Lufthansa Group in demselben Kontext gewährt habe, abgezogen worden sei, keine Überkompensation zugunsten dieser Gruppe darstelle.

Ryanair und Laudamotion legten beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts ein.

Mit seinem heutigen Urteil weist **der Gerichtshof** dieses Rechtsmittel zurück und **bestätigt** damit **den Beschluss der Kommission, mit dem die streitige Beihilfe genehmigt wurde**.

Der Gerichtshof führt u. a. aus, dass **ein Mitgliedstaat eine Beihilfe, mit der durch ein außergewöhnliches Ereignis entstandene Schäden beseitigt werden sollen, aus objektiven Gründen einem einzelnen Unternehmen vorbehalten kann**.

Die Feststellungen des Gerichts, dass **die Marktanteile von AUA „deutlich höher ... als diejenigen des zweitgrößten Luftfahrtunternehmens“ waren** und dass **AUA „im Verhältnis und nach dem Umfang ihrer Tätigkeiten in Österreich wesentlich stärker** von [d]en [im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eingeführten] Beschränkungen **betroffen [war]** als Ryanair“, können von Ryanair und Laudamotion im Rechtsmittelverfahren nicht in Frage gestellt werden.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt auch nicht, dass die Beihilfen unter allen Opfern des in Rede stehenden außergewöhnlichen Ereignisses im Verhältnis zu den von ihnen erlittenen Schäden aufgeteilt werden.

Ryanair und Laudamotion haben zudem nicht nachgewiesen, dass die fragliche Beihilfe aufgrund des Umstands, dass sie nur AUA zugute kam, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs darstellte. Es fehlt nämlich an einem Nachweis, dass die Beihilfe beschränkende Wirkungen hatte, die über diejenigen hinausgingen, die einer staatlichen Beihilfe inhärent sind. Die Entscheidung, nur AUA durch die fragliche

Beihilfe zu begünstigen, entspricht der Natur der Beihilfe als selektive Maßnahme.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Zu dieser Gruppe gehören u. a. auch Brussels Airlines, Swiss International Air Lines und Edelweiss Air.

² [Beschluss C\(2020\) 4684 final](#) der Kommission vom 6. Juli 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57539 (2020/N) – Österreich – Covid-19 – Beihilfe zugunsten von Austrian Airlines (vgl. auch die Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1275](#)).

³ Als Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

⁴ Urteil Ryanair und Laudamotion/Kommission (Austrian Airlines; Covid-19), [T-677/20](#) (vgl. auch die Pressemitteilung Nr. [125/21](#)).